



Nur per E-Mail: TI12@bmu.de

**Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur
Änderung der Gewerbeabfallverordnung (Bearbeitungsstand: 30.04.2024 09:28)
Ihre E-Mail vom 30. April 2024**

vielen Dank für die Überlassung des (innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten) oben genannten Referentenentwurfs zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung (nachfolgend: **GewAbfV-Novelle 2024**). Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der GewAbfV-Novelle 2024, die bisherigen Regelungen der Gewerbeabfallverordnung stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten und die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen zu stärken, um so die getrennte Sammlung zu verbessern.

Folgende Anmerkungen, welche sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf die Regelungen zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen beziehen, haben wir zur **GewAbfV-Novelle 2024**:

Zu § 3a Überwachung der getrennten Sammlung

Zu § 3a Abs. 2 Satz 3 neu GewAbfV-Novelle 2024:

„Die Kontrollen haben nach dem Zufallsprinzip aufgrund einer vorherigen Risikoanalyse zu erfolgen.“

Wir bezweifeln, dass es sich dann de facto noch um ein Zufallsprinzip handelt. Wir schlagen vor, den Satz wie folgt umzuschreiben:

„Die Kontrollen haben ~~nach dem Zufallsprinzip~~ aufgrund einer vorherigen Risikoanalyse zu erfolgen.“
(in Rot Änderung durch Verfasser)

Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass eine Risikoanalyse u.a. Fachwissen über die möglichen Folgen und die „Gefährlichkeit“ / „Ungefährlichkeit“ der verschiedenen Abfallfraktionen voraussetzt. Es stellt sich die Frage, ob jeder

Datum:
10.05.2024

Geschäftsstelle:
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Telefon: + 49(0)30 / 590033570
Telefax: + 49(0)30 / 590033599
E-Mail: info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE63 3607 0050 0075 7211 00

Behördenvertreter über entsprechendes Fachwissen verfügt, anhand dessen im Rahmen der Risikoanalyse eine Bewertung erfolgt.

Zu § 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

In § 8 Absatz 1 GewAbfV-Novelle 2024 soll folgender Satz 2 eingefügt werden:

Unbeschadet der Nummern 1 bis 10 sind nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.“

Die Formulierung des neuen Satz 2 sollte unserer Meinung nach an Satz 1 angepasst werden. Wie dort sollte der Adressat der Pflicht klar benannt werden (aktive Sprache). Zudem sollte in Satz 2 auch nicht von „entsorgen“ gesprochen werden, sondern wie in Satz 1 und anderen Paragraphen der GewAbfV von einem „zuführen“ zur Entsorgung. Wir schlagen daher folgende Formulierung von Satz 2 vor:

Unbeschadet der Nummern 1 bis 10 ~~sind~~ haben Erzeuger und Besitzer nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln ~~und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen~~, zu befördern und einer geordneten und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

(in Rot Änderung durch Verfasser)

Des Weiteren: Die GewAbfV-Novelle 2024 bezieht sich mit der Formulierung „nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle“ offenbar auf die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA M 23). Dies wird in der Begründung deutlich. Im Anlage 4 zu § 8 wird in der Auflistung die Unterscheidung „gefährlich“ „nicht gefährlich“ nicht mehr vorgenommen, sondern lediglich als 11. Gruppe „Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle“ ausgewiesen.

Weiterhin wird Folgendes in der Begründung zu § 8 GewAbfV-Novelle 2024 erklärt (vgl. Seite 34):

Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind unabhängig von ihrer sonstigen Beschaffenheit getrennt von anderen Bau- und Abbruchabfällen zu sammeln. Die getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen in einem eigenen Behälter wird voraussichtlich nicht oder nur zu einem geringfügigen Mehraufwand führen. Sie ist bereits durch die im Jahr 2022 eingeführten neuen Vorgaben zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle Standard (vgl. LAGA-Merkblatt 23, S. 27 ff unter 6.2). Es entsteht kein oder nur geringfügiger Erfüllungsaufwand

Es ist fraglich, wie eine LAGA M 23 (vom 08.05.2023) bereits als gegeben angenommen werden kann, wenn der Vollzug in den Bundesländern bis dato nicht vollständig erklärt wurde und bundesweit nicht einheitlich erfolgt. In lediglich fünf Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg) haben wir vom jeweils zuständigen Landesministerium Hinweise zur Beachtung im Vollzug oder Erlasse zur Umsetzung erhalten (teilweise sind diese nicht öffentlich einsehbar), von einer bundesweit einheitlichen Anwendung sind wir weit entfernt und eine tatsächlich rechtliche Verankerung der Vorgaben im KrWG, der DepV, der AVV etc. ist nicht gegeben, sodass an dieser Stelle eigentlich die Frage im Raum steht, wie das BMUV zu der Ausweisung der Fraktion „nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle“ gelangt, wenn diese bis dato im deutschen Abfallrecht, das insoweit maßgeblich auf Europarecht beruht, nicht definiert wurde.

Während so die beabsichtigten Ergänzungen in den Stoffgruppen 5 (Dämmmaterial) und 7 (Baustoffe auf Gipsbasis) (§ 8 Abs. 1 GewAbfV-Novelle 2024) zu begrüßen sind, ist die bloße Wiedergabe von Inhalten aus der LAGA M 23 in der GewAbfV-Novelle 2024 nicht ausreichend. LAGA-Mitteilungen geben regelmäßig nur die Meinung eines fachkundigen Gremiums wieder und ihre rechtliche Bindungswirkung ist eng begrenzt. Werden sie per Erlass in einem Bundesland eingeführt, haben sie lediglich eine nach innen, in die Verwaltung, gerichtete Wirkung. Die unmittelbar Betroffenen (z.B. Abfallerzeuger und Entsorger) erreichen LAGA-Mitteilungen lediglich mittelbar über den im Zweifel uneinheitlichen Verwaltungsvollzug. Das BMUV muss die gewünschten Regelungen aus der LAGA M 23 also in der Verordnung und im deutschen Abfallrecht insgesamt selbst regeln und originäre Pflichten adressatenbezogen gestalten, um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen.

Inhaltlich ist festzustellen, dass eine verpflichtende Beseitigung asbesthaltiger Bestandteile ab der ersten Faser dem Anhang II Nummer 1 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) widerspricht und dazu führen dürfte, dass große Mengen an Beton- und Betonmischabfälle aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden müssen. Sogenannte „Circular Economy“-Ansätze lassen sich im Bausektor aber nicht realisieren, wenn der mengenmäßig größte und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit beste Stoffstrom nicht genutzt werden kann. Zudem ist das erforderliche Deponievolumen schlichtweg nicht vorhanden.

Es ist deshalb dringend erforderlich, im Rahmen einer Definition von „nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen“ den Beurteilungswert aus der LAGA M23, bei dessen Unterschreitung eine Verwertung möglich bleibt, rechtlich verbindlich und bundesweit in der AVV einzuführen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die folgenden Textpassagen der LAGA M 23, welche für eine Definition herangezogen werden können:

Vgl. LAGA M 23 Seite 10 (2.3 Begriffsbestimmungen, Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten):

Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten sind mineralische Abfälle mit weniger als 0,1 M.-% Asbest, die bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in geordneten Maßnahmen anfallen und schwer selektierbare, asbesthaltige Baustoffe enthalten, deren Abtrennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dieses trifft nicht zu für separierbare asbesthaltige Baustoffe, insbesondere Faserzementplatten, deren vorherige Abtrennung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

i.V.m. LAGA M 23 Seite 24 (5.1.3 Analytischer Nachweis der Asbestfreiheit):

Haufwerke mineralischen Ursprungs, bei denen die Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) und eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und der Beurteilungswert von 0,010 M.-% unterschritten wird.

Definition geringe Menge

In § 8 GewAbfV-Novelle 2024 soll „geringe Menge“ definiert werden (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 5 neu GewAbfV-Novelle 2024):

Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn von einer Einzelfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme mehr als 0,5 Kubikmeter anfällt.

Die Absenkung der Mengenschwelle für die „geringfügige Menge“ von 1 m³ je Bau- oder Abbruchmaßnahme auf 0,5 m³ je Bau- oder Abbruchmaßnahme erscheint wenig hilfreich. Die hierbei möglicherweise zu erfassenden Mengen rechtfertigen vielfach keine Erfassung durch separate Abfallbehälter. Es wird vorgeschlagen, die bestehende Mengenschwelle von 1 m³ je Abfallart und Baustelle beizubehalten, da auf den meisten Baustellen bereits bei dieser Mengenschwelle Platzprobleme auftreten.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn von einer Einzelfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme mehr als 0,5 ein Kubikmeter anfällt.

(in Rot Änderung durch Verfasser)

Zu § 9a Kennzeichnung von Abfallbehältern

§ 9a GewAbfV-Novelle 2024 sieht Regeln zur Kennzeichnung von Abfallbehältern vor:

Erzeuger und Besitzer, die Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 getrennt zu sammeln haben, haben die dazu verwendeten Abfallbehälter so zu kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung sichergestellt wird. Dazu ist an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und in deutscher Sprache die in dem Behälter zu sammelnde Abfallfraktion zu bezeichnen. Abfallbehälter, in denen gemischte Abfälle gesammelt werden, haben die in dem Gemisch nicht zugelassenen Abfallfraktionen zu bezeichnen.

Wir halten dies grundsätzlich für praxisnah. Es sollte aber eine gewisse Befreiheit gegeben sein, da Gewerbeeinheiten ja in der Regel auf mehreren Etagen bzw. Flächen/Arbeitsstationen Abfälle dezentral erfassen und später erst in größeren Gefäßen zentral bündeln. Auch sollte bedacht werden, dass gewerbliche Arbeitnehmer häufig auch andere Sprachen als Deutsch sprechen. Auch sollte die Formulierung zu nicht zugelassenen Materialien in Gefäßen für Gemische offener erfolgen.

Wir regen folgende Änderung an:

*Erzeuger und Besitzer, die Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 getrennt zu sammeln haben, ~~sollen haben~~ die dazu verwendeten Abfallbehälter so kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung sichergestellt wird. Dazu ist an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und **mindestens** in deutscher Sprache die in dem Behälter zu sammelnde Abfallfraktion zu bezeichnen. Abfallbehälter, in denen gemischte Abfälle gesammelt werden, haben ~~die wichtige~~, in dem Gemisch nicht **zugelassene Materialströme** ~~zugelassenen Abfallfraktionen~~ zu bezeichnen.*

(in Rot Änderung durch Verfasser)

Zu § 13 Register über Vorbehandlungsanlagen

Bei dem Vorschlag sehen wir die Gefahr, dass in dem Register nur die Anlagen gelistet sind, die als Entsorgungsfachbetrieb (Efb) zertifiziert sind. Damit werden diejenigen in den Fokus gerückt, die sich freiwillig einer Efb-Zertifizierung unterziehen. Es sollten jedoch eher die Anlagen verstärkt kontrolliert werden, die diese freiwilligen Anforderungen nicht erfüllen. Der Verweis auf das Efb-Register sollte daher entfernt werden.

Wir regen folgende Änderung an:

Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über Vorbehandlungsanlagen. ~~Soweit möglich nutzen sie dazu Daten aus dem Entsorgungsfachbetriebsregister nach § 28 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung.~~
(in Rot Änderung durch Verfasser)

Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, ob das Register über Vorbehandlungsanlagen vom Bund gestellt und programmiert wird.

Zu § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV-Novelle 2024 muss zwingend das Bußgeld für Verstöße gegen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 S. 2 ergänzt werden. Grundsätzlich vermuten wir, dass die Effektivität der GewAbfV eher durch eine Erhöhung der Bußgelder gestärkt wird als durch die Einführung neuer Dokumentations- und Überwachungspflichten.

Anlage 4 - Dokumentation über die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung

In Eintrag 11 fehlt zumindest der Hinweis auf nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle. Bei der derzeit gewählten Formulierung wird diese Spalte stets leer bleiben, da sie sich entsprechend der AVV auf gefährliche Abfälle bezieht, die jedoch nicht der GewAbfV unterliegen.

Übergangsfristen

Für die Vorbehandlungsanlagen sollte eine Übergangsfrist für die Ausrüstung mit Nahinfratorgeräten geschaffen werden. Die Begrenzung auf zwei Kaskadenteile wird in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten mit möglicherweise negativen finanziellen Folgen führen, auch hier sollte eine entsprechende Übergangsfrist geregelt werden, da Kaskadenverträge häufig lange Laufzeiten haben.

Für die Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren danken wir Ihnen vorab. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

